
Akteneinsichtsrecht und Wahrung von Ansprüchen bei Rekursen

Akteneinsichtsrecht

- Während der öffentlichen Auflage eines Baugesuchs können interessierte Personen Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen (§ 314 Planungs- und Baugesetz PBG).
- Denjenigen, die fristgemäss um Zustellung des baurechtlichen Entscheids nachgesucht haben, steht auch nach Abschluss der öffentlichen Auflage und auch während einer laufenden Rekursfrist das Akteneinsichtsrecht zu.
- Anderen Personen, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft darlegen können, wird auch später ein nachträgliches Einsichtsrecht gewährt.

Wahrung von Ansprüchen bei Rekursen

- Wer Ansprüche aus dem Planungs- und Baugesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen wahrnehmen will, hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Publikation bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des baurechtlichen Entscheids zu verlangen (§ 315 PBG). Baurechtliche Entscheide sind gebührenpflichtig. Die Gebühr wird einmalig und per Zustelladresse erhoben.
- Aus dem Text des Begehrens muss mit hinreichender Klarheit hervorgehen, auf welches konkrete Projekt es sich bezieht und dass um die Zustellung des baurechtlichen Entscheids ersucht wird. Name und Adresse des Begehrenstellers müssen vollständig und klar lesbar sein.
- Ein allfälliges Vertretungsverhältnis ist im Zustellungsbegehren zu erwähnen und mit entsprechender Vollmacht zu belegen.
- Wer den baurechtlichen Entscheid nicht oder nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt (§ 316 PBG).
- Bei Mehrfachbegehren kann die Abteilung Hochbau die Beteiligten verpflichten, ein gemeinsames Zustelldomizil oder einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen (vergl. § 6a Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG).

Auskunftspflicht und Anrecht auf Fotokopien

- Im Rahmen des Zumutbaren ist die Abteilung Hochbau bereit, Verständnisfragen zu beantworten. Dieses Recht wird **pro Gesuch auf max. 15 Minuten beschränkt**. Es muss ein entsprechender Termin vereinbart werden.
- Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis ergibt sich aus dem Akteneinsichtsrecht auch ein – beschränkter – Anspruch, Kopien der Akten gegen eine angemessene Gebühr herstellen zu lassen (Format max. A3).